Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tungskammer des Cantons vorlegen, und derselbe dadurch bezeugen:

a. Daß die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt sey.

b. Daß der Ankauf in dem Munizipalitätsbezirk Altorf geschehe.

c. Daß die Handänderung der Stelle die erste seit Bekanntmachung des Gesetzes seye.

2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.

3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handänderungen von Stellen zur Erbauung neuer Häuser führen, und die besagten Scheine demselben beyfügen, so wie auch den Obereinnehmer von jeder Handänderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.

4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Röthlisberger, Einnehmer des Distrikts Ober-Emmenthal, an den Ober-Einnehmer des C. Bern vom 12. August, in welchem er sich bey Anlaß des ihm aufgetragenen Bezugs der Handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regierung erlaubt und sich äussert: daß sowohl die Handels- als die Patentengebühren gegen die Freyheit und Gleichheit streiten; daß ferners keine Steuer mehr erfolgen werde, es seye denn, daß die Staatsrechnung zu jedermanns Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörtem Bericht des Finanzministers, daß der Distrikt Ober-Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesetze, bisher keine Handelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt:

1. Der Bürger Röthlisberger, Distrikts-Einnehmer von Ober-Emmenthal, soll seiner Stelle unwürdig erklärt, und als solcher derselben entsezt werden.

2. Der Bürger Ober-Einnehmer des Cantons Bern, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einnehmer-Stelle im Distrikt Ober-Emmenthal, schreiten, und diesem Distrikt einen gütlichen letzten Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rückständigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Lüthards Commißionalbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, C. Oberland, verlangt Beschleunigung der Verfügung über die Bittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger befindet, zu heyrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil-Gesetzcommißion wird beschlossen.

10. Die Gemeindskammer von Zug, Cant. Waldstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hebung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerinn einer Weydgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. Juli 1800.)

Die Petition wird an die Finanzcommißion gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regenstorff, C. Zürich, bitten um Nachlaß der zwey verfallenen Bodenzinse, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

12. Die Gemeindskammer von Zoffingen, Ct. Aargäu, bittet daß 6 von dem ehemaligen Stadtmagistrat auf einem an sich gekauften Brandplatz erbaute Häuser, bey der ersten Handänderung von der Eiregistrirungsgebühr möchten befreyt werden. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

13. Ben. Weingartner von Radelfingen, Distr. Zollikofen, C. Bern, bittet um die Bewilligung seiner verstorbenen Frauen Bruders unehliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger befindet, ehlichen zu dürfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commißion wird beschlossen.

14. Joh. Schenker von Danicken, Distr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlaß einer ihm

wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

15. Maria Vigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Solothurn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermanglung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10. Aug. 1800.)

Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commißion, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

16. Vierzehn Bürger im C. Zürich beklagen sich über das ausschließliche Schuldtriebsrecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des beygebognen Project des Tarifs, daß in Aufhebung dieses Monopolii, jedem Bezirk die Freyheit ertheilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Verweisung an die Civilcomißion wird beschlossen.

17. Das Distriktsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli lezthin, alle Zwangsmittel dem Richter untersagt seyen, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Richter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen begangene Diebsvergehen eingestehen will.

Die Verweisung an die Criminalgesetzcommißion wird beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regensperg, Cant. Zürich bittet um Nachlaß 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten jährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Verweisung an die Finanzcommißion wird beschlossen.

Badoux im Namen der gleichen Commißion erstattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freyburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarrey zugehörigen Fonds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscommißion wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthümer von Gemeindsgütern im C. Leman fragen: ob abwesende Bürger auch Antheil haben, und zu den Gemeindsversammlungen beruffen werden sollen?

Die Verweisung an den Vollziehungsrath wird beschlossen.

21. Die Gemeindskammer von Gland, im Distr. Neus, C. Leman, fragt, ob die Weidgangsrechte in dem Gesetze begriffen seyen, das die Personal-Feodallasten aufhebt.

Der Rath beantwortet diese Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Wallis verlangen ein Gesetz über Weidgangsrechte und einen allgemeinen Loskaufpreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcommißion gewiesen.

23. Ein Bürger von Wislisburg, der von da abwesend ist, verlangt Antheil an den Gemeindsgütern.

Die Verweisung an die Polizeycommißion wird beschlossen.

24. Die Gemeinde Beaume, Distr. Grandson, im C. Leman verlangt Aufhebung alles Weidrechts.

Die Verweisung an die Finanzcommißion wird beschlossen.

25. Die Gemeinde Rossniere im Leman, bittet, daß die Vögte und Curatoren von den Munizipalitäten beeidigt werden sollen.

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commißion wird beschlossen.

Marcacci berichtet im Namen der gleichen Commißion über folgende Petitionen:

26. Die Munizipalität von Chateaud'oex im Leman, verlangt daß ihre Lieferungen an die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Waldstätten an die Herausgeber.

Zug den 18. August 1800.

Der Brand des kleinern Mytenwalds zu Schwyz schien durch die ruhmwerthen Dienste benachbarter Bezirke getilgt, als er den 16ten Nachmittags, durch die Gewalt des mittäglichen Winds aufgeweckt, ver-